Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

nicht der glaubiger bewirpt und mit
gutter khundschaft darbringen, das
pey darlehen oder trillhaußen, auf ter,
mißig ehrlich und ehrhafter tagsch be=
schehen, oder B der Sohn mitwillen
oder beiwesen eines vatters aus ohne gr=
werb oder handlschaft geirth, und
eines handls oder gewerb halber ein
mandts, ihm oder seinen erben, das
auch nur weith als sich sein handl od
das gewerbs erstrekht, zu bezallen =
schuldig, aber der Sohn ohne handlschaft,
und den Contract gemacht hat, ist für
sein person, wan er aus des vatters
gewalt khomen, die völlig Summa
zu bezallen schuldig, es erstrekht sich
dan der handl oder das gewerb, auch
das mitbrachte gutt oder mit/ ehrl.
der tormundschaft und zu verrey/